

Informationsveranstaltung zur „Pilotstudie zur Entwicklung der Grundwasserstände und zur Ermittlung des nutzbaren Grundwasserdargebots im Kreis Minden-Lübbecke“



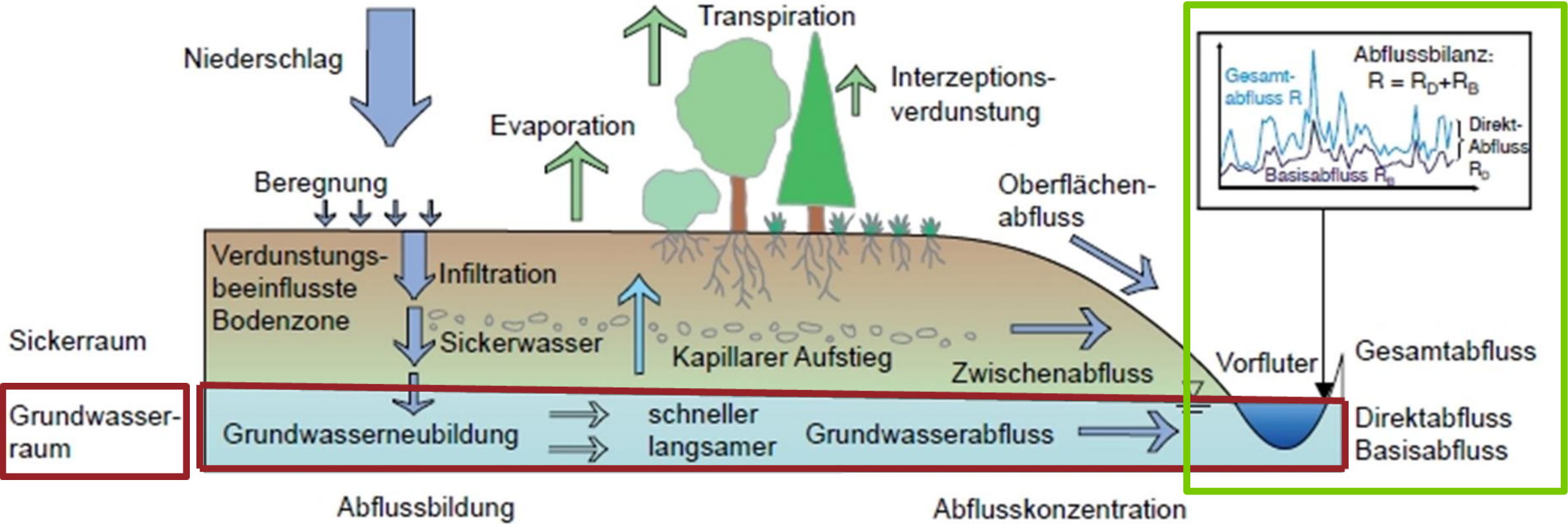
Thematische Einführung

Klemens Fuhrmann
Kreis Minden-Lübbecke
Arbeitsgruppenleiter Wasser und Boden
Tel.: 0571/807-23330
E-Mail: k.fuhrmann@minden-luebbecke.de

Worum geht es heute?

- Blick in den Landschaftswasserhaushalt

Niederschlag = Verdunstung + Abfluss



Quelle: <https://www.lfu.bayern.de/wasser/grundwasserneubildung/index.htm>

Rechtsrahmen für den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers

■ § 47 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) „Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser“ (Auszug)

(1) Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen ... Zustands vermieden wird;

2. ...

3. ein guter mengenmäßiger ... Zustand erhalten oder erreicht *wird*; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Rechtsrahmen für den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers

- **§ 4 Grundwasserverordnung (GrwV) „Einstufung des mengenmäßigen Grundwasserzustands“ (Auszug, sinngemäß, nicht wortgetreu)**

(2) Der mengenmäßige Grundwasserzustand ist gut, wenn

1. die Entwicklung der Grundwasserstände oder Quellschüttungen zeigt, dass die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot nicht übersteigt und

Rechtsrahmen für den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers

■ § 4 Grundwasserverordnung (GrwV) „Einstufung des mengenmäßigen Grundwasserzustands“ (Auszug, sinngemäß, nicht wortgetreu)

(2) Der mengenmäßige Grundwasserzustand ist gut, wenn

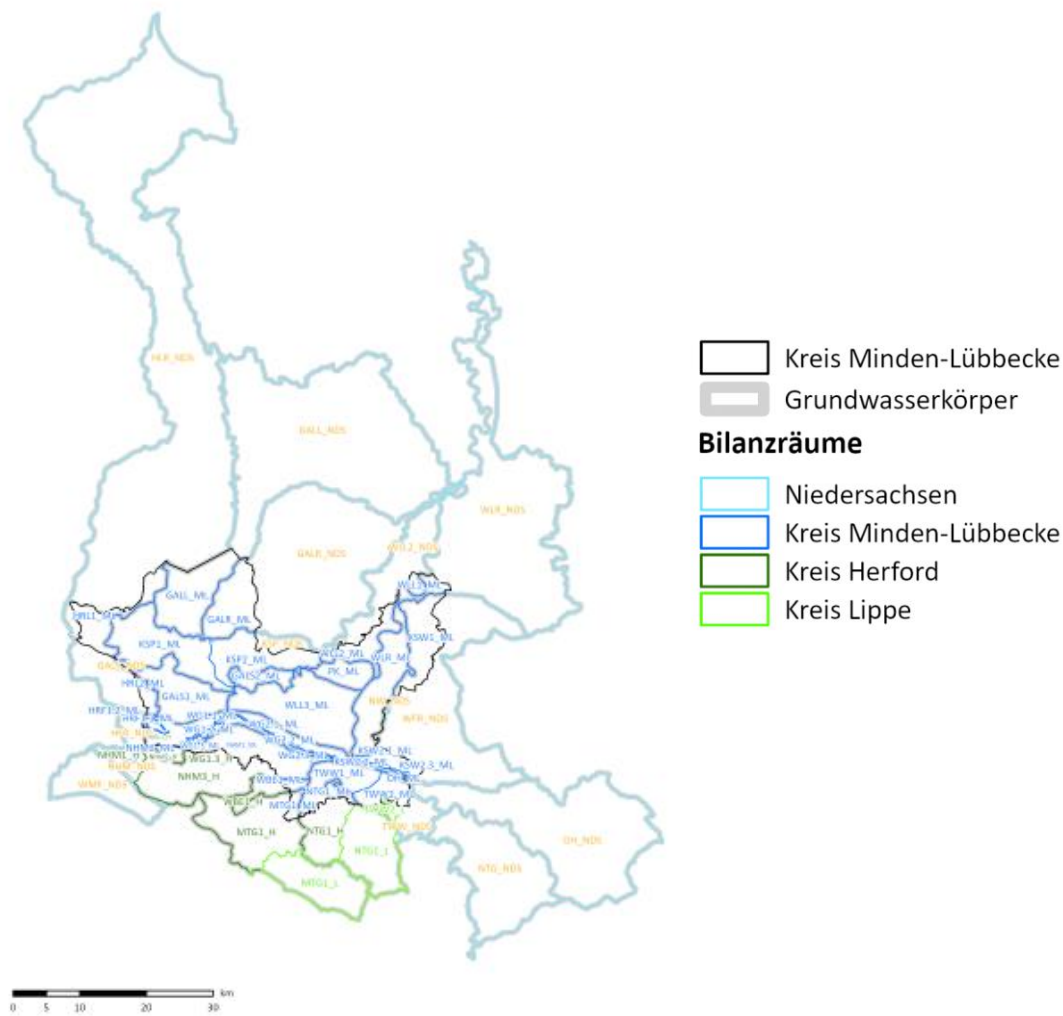
...

2. durch menschliche Tätigkeiten bedingte Änderungen des Grundwasserstandes zukünftig nicht dazu führen, dass
 - Oberflächengewässer, die mit dem Grundwasserkörper in hydraulischer Verbindung stehen, und grundwasserabhängige Landökosysteme signifikant geschädigt werden und
 - die Grundwasserbeschaffenheit infolge Änderungen der Grundwasserfließrichtung nachteilig verändert wird.

Rechtsrahmen für den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers

- **Behördliche Zuständigkeiten in NRW**
 - Entnehmen, Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser
 - für die öffentliche Wasserversorgung von mehr als 600 000 m³/a:
Bezirksregierung als obere Wasserbehörde
 - im übrigen:
Kreise und kreisfreie Städte als untere Wasserbehörden

Betrachtungsräume bei Grundwasserentnahmen

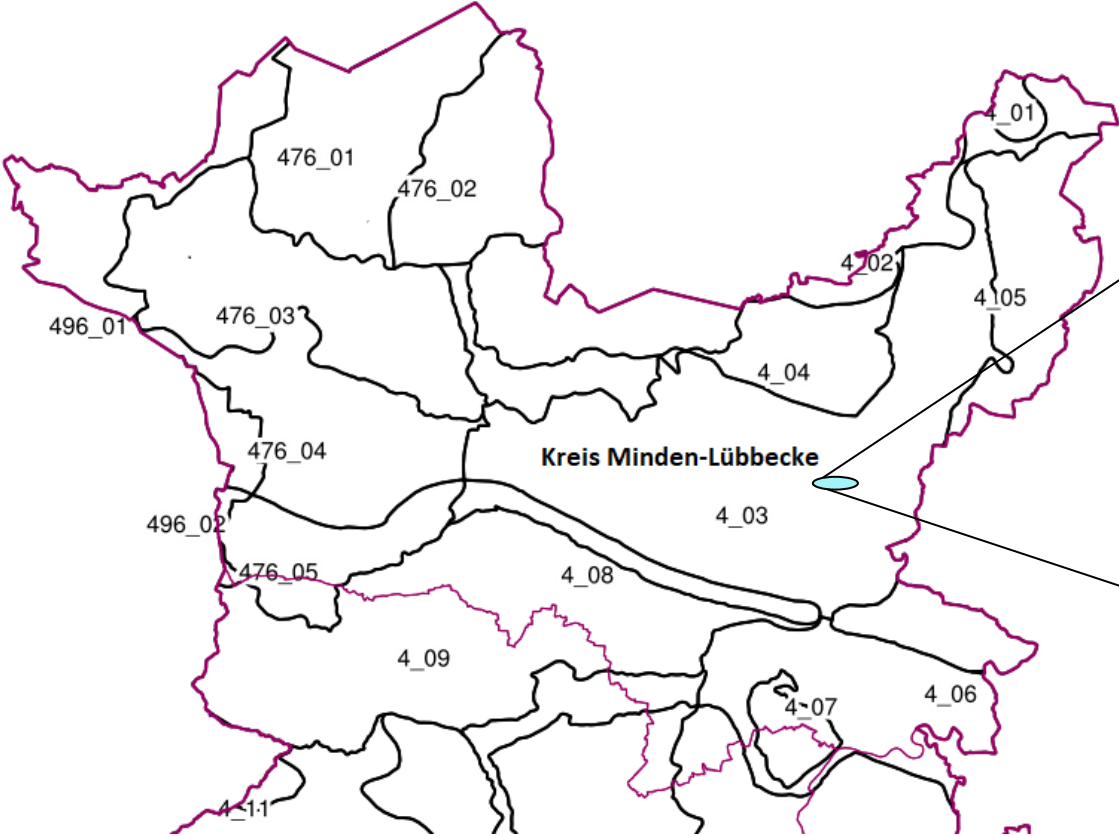


- **Grundwasserkörper**
 - kleinste Bewertungs- und Bewirtschaftungseinheit für das Grundwasser
 - Abgrenzung erfolgt unabhängig von Verwaltungseinheiten und Kreis-, Landes- und Staatsgrenzen

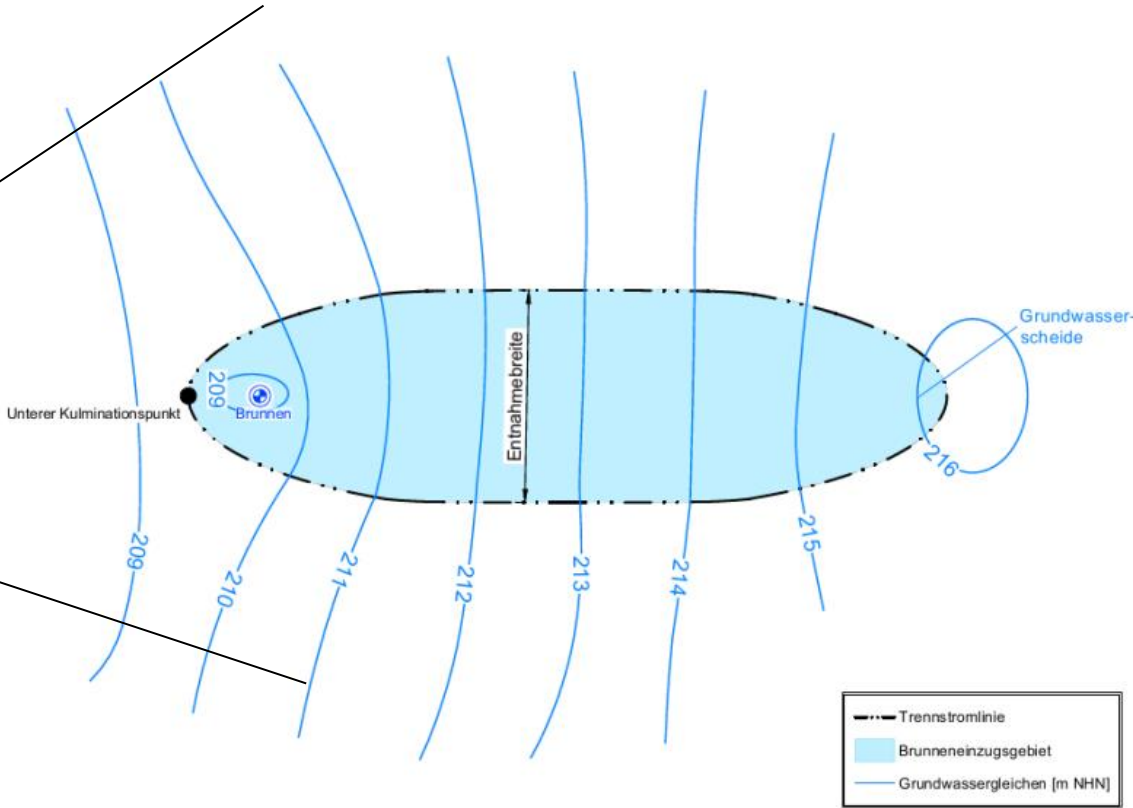
Quelle: Ergebnisbericht der Pilotstudie

Betrachtungsräume bei Grundwasserentnahmen

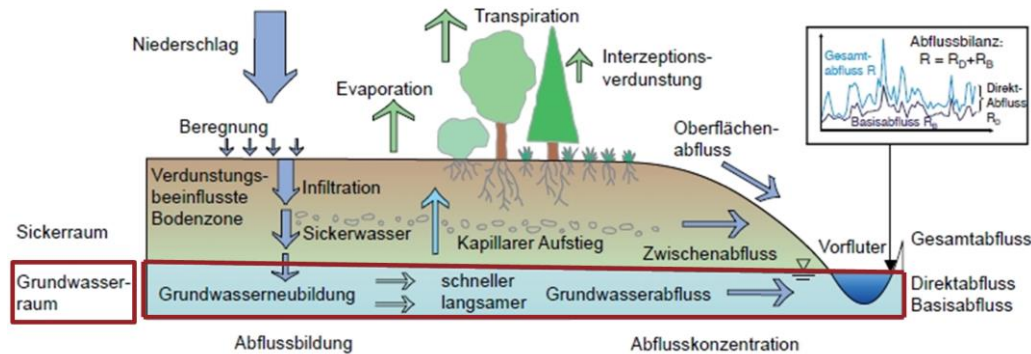
Grundwasserkörper



Unterirdisches Einzugsgebiet einer Grundwasserentnahme



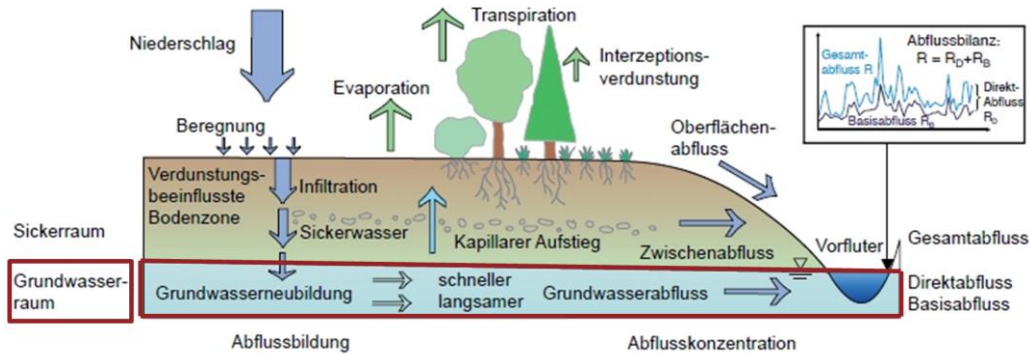
Wissenslücken und Fragestellungen



Quelle: <https://www.lfu.bayern.de/wasser/grundwasserneubildung/index.htm>

- Statistische Auswertungen zur Entwicklung der Grundwasserstände fehlen häufig (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 GrwV).
- Das nutzbare Grundwasserdargebot der Grundwasserkörper ist nicht bekannt.
- Es gibt keine einheitlich festgelegte Methode zur Ermittlung des nutzbaren Grundwasserdargebots.

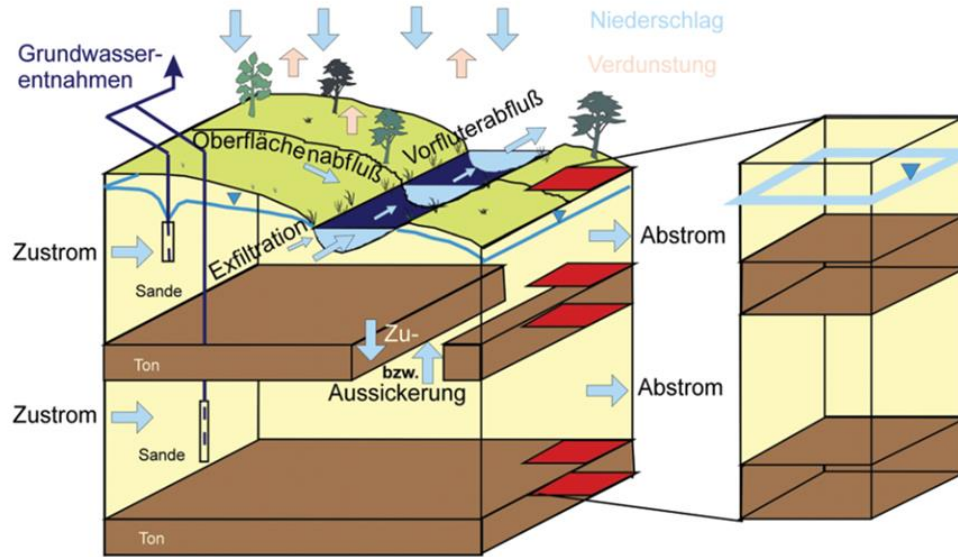
Wissenslücken und Fragestellungen



Quelle: <https://www.lfu.bayern.de/wasser/grundwasserneubildung/index.htm>

- Unsicherheiten bei den Grundwasserentnahmen
 - Kennen wir alle?
 - Welchen Umfang haben die sog. erlaubnisfreien Entnahmen?
- Was machen die anderen Wasserbehörden bei der Bewirtschaftung der Grundwasserkörper?

Lösungswege



Quelle: Nutzbares Grundwasserdargebot in Südost-Holstein, Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, 2002

- Erstellung eines Gutachtens mit Ermittlung insbesondere
 - der Entwicklung der Grundwasserstände (stat. Auswertungen)
 - des nutzbaren Grundwasserdargebot einschl. Methodik
- Engere Zusammenarbeit der Wasserbehörden
 - untere und obere Wasserbehörde
 - über die Kreisgrenzen hinweg
 - über die Landesgrenze hinweg

Projektdaten

- Projektbeginn: Dezember 2023
- Fertigstellung Ergebnisbericht: Ende Mai 2026
- Auftraggeber: Kreis Minden-Lübbecke
- Auftragnehmer: Ingenieurgesellschaft Heidt + Peters mbH, Celle
- Projektbegleitender Arbeitskreis
 - Vertreter*innen des MUNV NRW, LANUK NRW, der Bezirksregierung Detmold, der beauftragten Ingenieurgesellschaft und des Kreises Minden-Lübbecke

Vielen Dank an das MUNV NRW und die Bezirksregierung
Detmold für die Förderung der Pilotstudie!

Ebenso vielen Dank an die Kolleginnen und Kollegen des
MUNV NRW, des LANUK NRW, der Bezirksregierung Detmold
und der Ingenieurgesellschaft Heidt + Peters für die sehr
gute, zielgerichtete, fachlich fundierte und konstruktive
Zusammenarbeit im projektbegleitenden Arbeitskreis!